

Satzung



Schützenverein Bordenau
von 1911 e.V.

Inhaltsverzeichnis (Anmerkung: Bei Funktionsbezeichnungen ist immer die weibliche und männliche Version gemeint.)

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins
- § 3 Gliederung des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Wiedereintritt
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Teilnahmeverpflichtung
- § 9 Ausschluss von Mitgliedern
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Der Gesamtvorstand - Gliederung
- § 12 Der Gesamtvorstand - Aufgaben
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Der engere Vorstand - Gliederung
- § 15 Der engere Vorstand - Aufgaben
- § 16 Wahlen und Abstimmungen
- § 17 Der Vorsitzende
- § 18 Der Schatzmeister
- § 19 Die Kassenprüfer
- § 20 Der Vereinssportleiter
- § 21 Der Jugendleiter, die Damenleiterin, die Kompanieführer
- § 22 Der Schriftführer
- § 23 Der Fanfarencorpsleiter
- § 24 Der Pressewart
- § 25 Die Vertreter
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Die Auflösung des Vereins
- § 28 Allgemeines
- § 29 Genehmigung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Bordenau
von 1911 e. V.

Der Sitz ist:

31535 Neustadt a. Rbge.
- Ortsteil Bordenau –

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. VR 110085 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports und die Förderung der Kunst und Kultur.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von regelmäßigen Übungsabenden und Durchführung und Teilnahme von/internen und externen Wettkämpfen und Meisterschaften. Ferner durch das Unterhalten einer Musikabteilung (Fanfarencorps), die durch das Abhalten regelmäßiger Übungseinheiten und öffentlichen Auftritten die Allgemeinheit mit Musik unterhält.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bordenau, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über die Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.

Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Gliederung des Vereins

Innerhalb des Vereins besteht die Einteilung in zwei Kompanien. Diese sind benannt und abgegrenzt:

1. Kompanie: südlich der Straße „Am Dorfteich“
2. Kompanie: nördlich der Straße „Am Dorfteich“.

Für alle Mitglieder ist die Beteiligung am aktiven Sportbetrieb und an sonstigen Aktivitäten möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im Schützenverein Bordenau kann jeder werden, welcher

- a:** sich zu den Zwecken des Vereins bekennt,
- b:** die Satzung anerkennt,
- c:** im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Eine Aufnahme kann jeder Zeit durch eine formelle schriftliche Eintrittserklärung erfolgen.
Es gibt keine passive Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a:** durch persönliche, schriftliche Austrittserklärung
(Austrittserklärungen nur bis 30.09. zum Jahresende möglich),
- b:** durch den Tod des Mitgliedes,
- c:** durch Ausschluss des Mitgliedes,
- d:** durch Auflösung des Vereins,
- e:** durch Verweigerung der Beitragszahlung.
Dieses ist ihm mitzuteilen.

Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

§ 6 Wiedereintritt

Nach einem erfolgten Austritt ist ein Wiedereintritt durch schriftliche Erklärung möglich. Mitgliedszeiten zählen nur soweit auch Vereinsbeiträge entrichtet wurden und der Wiedereintritt innerhalb von 6 Monaten erfolgt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein leistet keine Beitragsrückzahlungen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Teilnahmeverpflichtung

Alle Mitglieder sind gehalten an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen und dabei die Vereinskleidung zu tragen.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

Durch Beschluss des Vorstandes und einer Mitgliederversammlung können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe hierzu sind:

- a:** Missachtung der Satzung des Vereins.
- b:** Missachtung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
- c:** Ein Verhalten, das dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.
- d:** Schädigung des Ansehens des Vereins, des Kreisverbandes oder des Deutschen Schützenbundes.
- e:** Bei Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung.

Dem Mitglied zur Ausübung einer Tätigkeit ausgehändigtes, vereinseigenes Material ist umgehend zurückzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
Dem betroffenen Mitglied steht das Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch muß nach Verlesen die nächste Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
Der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a:** Der Gesamtvorstand
- b:** Die Mitgliederversammlung
- c:** Der engere Vorstand
- d:** Die Ausschüsse - sofern vorhanden

§ 11 Der Gesamtvorstand - Gliederung

Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | | | |
|-----------|---------------------|--|
| a: | Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| b: | Schatzmeister | 2. Schatzmeister |
| c: | Schriftführer | 2. Schriftführer |
| d: | Vereinssportleiter | 2. Vereinssportleiter |
| e: | Jugendleiter | 2. Jugendleiter (Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt) |
| f: | Pressewart | |
| g: | Damenleiterin | 2. Damenleiterin |
| h: | Fanfarencorpsleiter | 2. Fanfarencorpsleiter |
| i: | Kompanieführern | |

Für unter a - i genannte sind auch Vertreter möglich.

Die Positionen a - f werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Erstwahl des 1. Vorstandsmitgliedes gilt für drei Jahre und des Vertreters für 2 Jahre.

Nach Ablauf der Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes ist die Wiederwahl zulässig. Die Wiederwahl erfolgt für eine zweijährige Amtsperiode bis zur nächsten Wahl.

Bei gleichzeitigem Ende der Amtszeit des 1. und 2. Vorstandsmitgliedes der Positionen a – e ist eine Wiederwahl des 1. Vorstandsmitgliedes für 3 Jahre notwendig.

Die Damenleiterinnen, die Leitung des Fanfarencorps und die Kompanieführer werden in ihren Abteilungen / Kompanien gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Amtszeit der Damenleiterinnen, des FC. - Leiters und der Kompanieführer unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

§ 12 Der Gesamtvorstand - Aufgaben

Dieser leitet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung, des Kreisverbandes, des Deutschen Schützenbundes und nach den gesetzlichen Vorschriften.

Er verwaltet das Vermögen und den Besitz des Vereins.

Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, sofern die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Vorstandssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Zur Durchführung beschlossener Tätigkeiten kann sich der Vorstand der Mitarbeit aller Mitglieder bedienen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung soll in etwa halbjährigem Turnus abgehalten werden. Sie dient der Information der Mitglieder über Abläufe im Verein.
- b) Bei Auftreten von entscheidungsbedürftigen Vereinsangelegenheiten können Mitgliederversammlungen auch zwischenzeitlich einberufen werden.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- d) Die erste Mitgliederversammlung im Jahr (Jahreshauptversammlung) beinhaltet zudem:
 - 1) Abgabe der Jahresberichte
 - a: des Vorsitzenden,
 - b: des Schatzmeisters,
 - c: des Vereinssportleiters,
 - d: des Jugendleiters,
 - e: der Damenleiterin,
 - f: des Fanfarencorpsleiters
 - 2) Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.
 - 3) Antrag der Kassenprüfer auf Entlastung des Vorstandes
 - 4) Wahlen für die Besetzung des Vorstands, der Kassenprüfer und eventuell der Ausschussmitglieder.
- e) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- f) Sie fasst Beschlüsse über Planungen, Vorhaben und Arbeiten für das laufende Jahr.
- g) Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- h) Ein eventuell geplanter Austritt aus dem Kreisverband oder dem Deutschen Schützenbund bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- i) Für Satzungsänderungen, auch § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins, Austritt aus dem Kreisverband und dem Deutschen Schützenbund ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- j) Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein zehntel aller Mitglieder einen begründeten Antrag vorlegt.

- k) Der Verein ist verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreis- oder Landesverbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 14 Der engere Vorstand – Gliederung

Der engere Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern (oder Vertreter c - e):

- a:** Vorsitzende
- b:** 2. Vorsitzende
- c:** Schatzmeister
- d:** Schriftführer
- e:** Vereinssportleiter

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter a – e in einer Person ist unzulässig.

§ 15 Der engere Vorstand – Aufgaben

Der engere Vorstand hat ausschließlich die Aufgabe, über eilbedürftige Fragen zu entscheiden. Über getroffene Entscheidungen wird dem Vorstand in der nächsten Vorstandsversammlung vom 1. Vorsitzenden berichtet.

Eine Einberufung erfolgt nur im Bedarfsfall. Dann ist jedoch eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- a) Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlußfähig.
- b) Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit (d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen)
Sollte im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit zustande gekommen sein, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit (d.h. der Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint). Ausnahmen von diesem Mehrheitsverhältnis werden in der Satzung gesondert festgelegt.
- c) Die Stimmen der Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
- d) Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Entscheidung, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern.
- e) Wahlen und Abstimmungen können offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Auf Antrag müssen geheime Wahlen durchgeführt werden.
- f) Das aktive Wahlrecht beträgt 16 Jahre, das passive Wahlrecht beträgt 18 Jahre. Die Altersgrenzen müssen am Tag der Wahl erreicht sein.

§ 17 Der Vorsitzende

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden, alternativ durch zwei Mitglieder des „Engeren Vorstandes“ (§14) vertreten.
- b) Er leitet alle Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

- c) Er ruft diese Sitzungen und / oder Versammlungen ein, so oft es erforderlich ist. Über jede Sitzung / Versammlung ist ein Protokoll zu führen, mit der Unterschrift des Schriftführers und des Vorsitzenden.
- d) Für die ordnungsgemäße Geschäftsführung ist der erste Vorsitzende der Mitgliederversammlung verantwortlich. In Ausnahmefällen darf er selbständig handeln, muß sich aber nachträglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 18 Der Schatzmeister

Dieser führt die Kasse und den Zahlungsverkehr des Vereins. Alle Vorgänge sind in einem Kassenbuch zu führen. Er hat Bankvollmacht. Seine Arbeit erledigt der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden selbständig. Auf Verlangen eines Mitglieds und dazu herbeigeführtem Beschluß einer Vorstands- und / oder einer Mitgliederversammlung hat er Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.

§ 19 Die Kassenprüfer

Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand dürfen sie nicht angehören. Ihre Amtszeit ist auf zwei Jahre begrenzt. Es werden zwei Mitglieder dazu gewählt; zusätzlich ein Ersatzmitglied. Dieses wird automatisch im nächsten Jahr Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jeweils zum Jahresende den Kassenabschluß, die Bücher und Unterlagen zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu vermerken und durch Unterschrift zu belegen. Die Mitgliederversammlung ist über die Prüfung mündlich zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Kasse und Buchführung ist der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands zu stellen.

§ 20 Der Vereinssportleiter

Dem Vereinssportleiter obliegt das gesamte schießsportliche und traditionelle Schießen im Verein. Ihm unterstehen die Schießsportleiter und bei Bedarf weitere Helfer.

§ 21 Der Vereinsjugendleiter, die Damenleiterin, die Kompanieführer

Diese leiten ihre Abteilungen /Kompanien im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden.

§ 22 Der Schriftführer

Dieser erledigt die schriftlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden.

§ 23 Der Leiter des Fanfarencorps

Dieser ist selbständiger, dem Vorstand gegenüber verantwortlicher Leiter des Fanfarencorps des Schützenverein Bordenau.

§ 24 Der Pressewart

Meldungen und Berichte aus dem Verein werden von ihm an die Presse gegeben.

§ 25 Die Vertreter

Für alle ersten Vorstandsmitglieder wird jeweils ein zweites Mitglied, beim Jugendleiter ggf. weitere Mitglieder als Vertreter des an erster Stelle gewählten Mitgliedes gewählt.

Im Verhinderungsfall des ersten Vorstandsmitglieds oder dessen Ausfall übernimmt das zweite Mitglied die Funktion des Ersten.

§ 26 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstands und / oder zur Ausführung besonderer Angelegenheiten können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. An deren Versammlungen können Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 27 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist die dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 28 Allgemeines

Vereinsportleiter, Jugendleiter, Damenleiterin, Fanfarencorpsleiter und Kompanieführer können ihren Belangen entsprechend Versammlungen einberufen, Beschlüsse fassen und Aktivitäten durchführen. Sie berichten darüber dem Vorstand.

Nicht in dieser Satzung aufgeführte, den Verein betreffende Belange können vom Vorstand und / oder einer Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 29 Genehmigung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01.2018 von den anwesenden Mitgliedern durch Handzeichen einstimmig genehmigt.

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts am 13.09.2018 in Kraft.

Damit verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Neustadt a. Rbg., den 27.01.2018

gez. Thomas Stolte

Thomas Stolte
Vorsitzender